



Stadt Neustadt (Hessen)
Kernstadt und Stadtteil Momberg

Bebauungsplan Nr. 32 **"Solarpark Lotterberg"**

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Teil C: Textliche Festsetzungen

Teil D: Planteil

**Entwurf der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB,
und der Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Juni 2021

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.6.2021), die Baunutzungsverordnung (BauNVO, i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.6.2021), die Planzeichenverordnung (PlanZV, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.6.2021) und die Hessische Bauordnung (HBO, vom 28.05.2018).

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB U. BAUNVO

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

1.1.1 Das **SO-Freiflächenphotovoltaik (SO)** dient der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage in aufgeständerter Bauweise sowie der hierfür erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Transformatorenstationen sowie Wartungs- und Wegflächen).

1.2 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 BauNVO)

1.2.1 In den mit SO-Freiflächenphotovoltaik bezeichneten Flächen ist für die Solarmodule eine Höhe von max. 3,5 m festgesetzt.

Bezugspunkt zur Bestimmung ist die Oberkante (OK) des Solarmoduls, in senkrechter Projektion zur Geländeoberkante.

1.2.2 In den mit SO-Freiflächenphotovoltaik bezeichneten Flächen sind Nebenanlagen bis zu einer Höhe von max. 5,0 m zulässig.

Bezugspunkt zur Bestimmung ist die Oberkante (OK) der baulichen Anlage, in senkrechter Projektion zur Geländeoberkante.

1.2.3 In den mit SO-Freiflächenphotovoltaik bezeichneten Flächen sind Überschreitungen der Höhenfestsetzungen durch Antennen und Kameramasten bis zu einer Höhe von 8,0 m zulässig.

1.3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB)

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung:

1.3.1 Die Modultische sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ohne flächenhafte Bodenversiegelungen zu errichten (z.B. Streifen- oder Punktfundamente).

1.3.2 Der Modulabstand zum Boden beträgt mind. 0,75 m, der Abstand zwischen den Modulreihen beträgt mind. 2 m.

- 1.3.3 Funktionsflächen (z.B. Stellplätze, Wege, Kranaufstellflächen) sind i.U. von max. 3.500 qm zulässig. Diese sind wasserdurchlässig (z.B. Grünweg, Schotterrasen) anzulegen.
- 1.3.4 Nach Herstellung der Anlage sind die Ackerböden mit Ausnahme der Wegeflächen mit einem Kräuterrasen aus Arten des Vorkommensgebiets einzusäen. Die Flächen zwischen und unter den Modulen sind über den Betriebszeitraum extensiv als zweischürige Heuwiese mit Heuabtrag, ersatzweise durch extensive Beweidung, dauerhaft zu pflegen (Gehölzzonen sind vor Beweidungsschäden zu schützen).
- 1.3.5 Zäune müssen für Klein- bis Mittelsäuger unterkriechbar sein (mind. punktuelle Durchlässe mit mind. 10 cm Bodenabstand).
- 1.3.6 An den Solartischen sind mind. 15 Nisthilfen für Kleinhöhlen- und Nischenbrüter zu installieren.
(Ausführungshinweis: Diese müssen so angebracht werden, dass sie für Kleintiere nicht erreichbar sind und in der Morgensonne liegen.)
- 1.3.7 An Rändern und auf Zwickelflächen sind mind. 10 Lager aus langlebigem Fallholz und Stubben mit einem Mindestumfang von je 4 qm einzurichten und dauerhaft zu erhalten.
- 1.3.8 Aus Gründen der Artenschutzvorsorge ist die Wurzelstockrodung von Alteichen zum Zweck der Solarpanelinstallation unzulässig.
- 1.3.9 Alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortheimischen Laubgehölzen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die in der nachfolgenden beispielhaften Pflanzliste aufgeführten Arten.
(Ausführungshinweise zu Pflanzabständen: großkronige Bäume: 10 – 12 m, klein- bis mittelkronige Bäume: 6 – 8 m, Sträucher: 1 – 2 m)
- 1.3.10 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB festgesetzten Flächen sind zu krautigen Säumen zu entwickeln und mit Lockergebüsch standortheimischer Heckenarten zu bepflanzen. Dabei sind folgende Zulässigkeiten zu beachten:
- Innerhalb der Leitungs-/ Kabelschutzstreifen sind dabei die Anforderungen der jeweiligen Versorger hinsichtlich der Zulässigkeiten von Gehölzen zu beachten.
 - Innerhalb des Flst. 105 (Gemarkung Momberg, Flur 1) sind zum Schutz des westlich angrenzenden LRT 6510 „Extensive Flachland-Mähwiese“ keine Gehölzpflanzungen zulässig.
 - Innerhalb der Randeingrünung ist die Anlage von bis zu zwei Zufahrten in je max. 5 m Breite zulässig.

1.3.11 Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche ist als Acker mit Artenschutzmaßnahmen unter Verzicht auf Wintergerste-Anbau zu bewirtschaften.

Neben der Bewirtschaftung als Acker sind dazu dauerhaft folgende Maßnahmen umzusetzen (Mindestanforderungen):

Blühstreifen

- Über die ganze Länge der West- und Südseite sind Blühstreifen in 5 m Breite jährlich neu anzulegen.

Feldvogelfenster

- 3 Stück, je 3m x 7m.

Im Übrigen wird auf die Ausführungshinweise in der Begründung, Kapitel „Grünordnungsplanung sowie dem Grünordnungskonzept des Umweltberichts verwiesen.

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

2.1 Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten erkennbare Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde sind gem. § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz zu melden.

2.2 Ausführungshinweis zu Altlasten, Bodenkontaminationen

Im Geltungsbereich befindet sich eine bislang nicht untersuchte Altablagerung.

AFD-Nr.	UTM Koordinaten	Art der Altfläche / Branche	Gefährdung Branchenklasse (1-5)	Status/ Bemerkung
534.016.03 0-000.001	UTM-0s1: 32508872, 190 UTM-Nord: 5635384,944	Altablagerung: Deponie für Erdaushub und Bauschutt (u.a. eisenhaltiger Staub, Formsand)	2	bisher nicht untersuchte Fläche; die Bewertung einer möglichen Nutzungsgefährdung ist daher derzeit nicht möglich

Das Regierungspräsidium Gießen empfiehlt daher in seiner Stellungnahme vom 23.02.2021 folgendes Vorgehen:

„Da zur umwelttechnischen Beurteilung der Altablagerung nur unzureichend Daten zur Verfügung stehen, kann derzeit keine Bewertung hinsichtlich einer möglichen Nutzungsgefährdung für den Planungsraum über den für eine Schafbeweidung ausschlaggebenden Nutzungspfad Boden-Nutzpflanze durchgeführt werden.

Zur nutzungsbezogenen Bewertung von landwirtschaftlichen Flächen, die grundsätzlich in Verbindung mit Tierhaltung stehen (Weideland oder Grünland, das regelmäßig gemäht wird etc.) ist Kontakt mit Dezernat 51.3 (Herrn Prof. Dr. Theobald) aufzunehmen. Aufgrund des Deponiestandes sollten ggf. Pflanzenproben veranlasst und bezüglich ihrer Unbedenklichkeit bewertet werden. In diesem Zusammenhang empfehle ich, Informationen zunächst mittels histori-

scher Erkundung über die vertikale und horizontale Ausdehnung und Art der abgelagerten Abfälle durch einen fachlich qualifizierten Gutachter einzuholen.“

Nach den Unterlagen der Stadt Neustadt (Hessen) liegen hierüber folgende Informationen vor:

- Altfläche „Am Lotterberg“
- Gemarkung Momberg, Flur 1, Flurstücke 100, 101, 102
Gemarkung Neustadt, Flur 24, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6
- Einlagerungen: Formsand, eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen, Bauschutt. Deponie für Erdaushub und Bauschutt, ehemaliger Müllplatz.
- Die Anlage wurde von 1973 bis zum 15.06.1984 als Erdaushub- und Bauschuttdeponie betrieben.
- Zeitpunkt der Rekultivierung ist nicht bekannt.

Werden im Rahmen der Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtmaßnahmen im Plangebiet weitere Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen können, ist umgehend die nach HAItBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen. Bei Bau,- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (Downloadlink: rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Baumerkblatt_090515_Stand_131014_0.pdf).

2.3 Bodenschutz

Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz:

- Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte der Baugrund objektbezogen untersucht und bewertet werden. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung schützen. Er ist zu sichern und vordringlich im Plangebiet, erst nachrangig auch a.a.O., zur Wiederverwendung zu lagern und später fachgerecht wieder einzubauen.
- Wo logistisch möglich sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen.
- Die Belastung des Bodens hat in Abhängigkeit der Verdichtungsempfindlichkeit (Feuchte) des Bodens, also witterungsbedingt, zu erfolgen. Ggf. kann durch den Einsatz von Baggermatten/ breiten Rädern/ Kettenlaufwerken etc. die Befahrbarkeit des Bodens verbessert werden.
- Von stark belasteten/ befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
- Beim Aushub von Baugruben ist Ober- und Unterboden separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
- Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen.

- Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit gezielt zu begrünen.
- Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.

Weiterführende Infoblätter:

- Boden - mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf)
- Boden - damit Ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Häuslebauer (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_haeuslebauer_textvorlage_01_180420.pdf)

2.4 Bergbau

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Gebiet von drei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstellen liegen nach den beim Regierungspräsidium Gießen vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.

2.5 Vegetations- und Wurzelraumschutz

Bei allen baulichen oder sonstigen Maßnahmen, von denen angrenzende Vegetationsflächen betroffen sein können, ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.

3. PFLANZLISTE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

(standortheimische Arten)

3.1 Großkronige Bäume (nicht in den Leitungsschutzstreifen, nicht auf Flst. 105 (tlw., Gemarkung Momberg, Flur 1!))

<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Bergahorn
<i>Acer platanoides</i>	- Spitzahorn
<i>Fagus silvatica</i>	- Rotbuche
<i>Tilia cordata</i>	- Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	- Sommerlinde
<i>Ulmus glabra</i>	- Bergulme

3.2 Mittel- und kleinkronige Bäume (nicht in den Leitungsschutzstreifen, nicht auf Flst. 105 (tlw., Gemarkung Momberg, Flur 1!))

<i>Betula pendula</i>	- Birke
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Sorbus aria</i>	- Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	- Eberesche

3.3 Sträucher

<i>Berberis vulgaris</i>	- Gemeiner Sauerdorn
<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel
<i>Cornus mas</i>	- Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	- Haselnuß
<i>Crataegus monogyna</i>	- Eingriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus oxyacantha</i>	- Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Gemeine Heckenkirsche
<i>Mespilus germanica</i>	- Echte Mispel
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe, Schwarzdorn
<i>Rosa canina</i>	- Hundsrose
<i>Rubus spec.</i>	- Brombeere, Himbeere
<i>Sambucus racemosa</i>	- Traubenholunder

(weitere Rosen-Wildformen, nicht aber Kartoffelrose - *Rosa rugosa*)

3.4 Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäude- und Zaunbegrünung

<i>Clematis vitalba</i>	- Waldrebe
<i>Hedera helix</i>	- Efeu
<i>Humulus lupulus</i>	- Hopfen
<i>Lonicera caprifolium</i>	- Jelängerjelier (Geißschlinge)
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	- Selbstkletternder Wein
<i>Vitis vinifera</i>	- Weinrebe

Spalierobst, Kletterrosen, Zaunrube, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedungen

3.5 Hochstämmige, heimische Obstbäume

Äpfel :

Bismarckapfel
Bittenfelder Sämling
Blenheimer
Bohnapfel
Brauner Matapfel
Brettacher
Danziger Kantapfel
Freiherr v. Berlepsch
Gelber Edelapfel
Gelber Richard
Gloster
Hauxapfel
Herrenapfel
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Landsberger Renette
Muskatrenette
Oldenburger
Ontario
Orleans Renette
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambour
Rote Sternrenette
Roter Booskop
Schafsnase
Schneeapfel
Schöne aus Nordhausen
Schöner von Booskop
Winterrambour
Winterzitronenapfel

Birnen :

Alexander Lukas
Clapps Liebling
Graue Jagdbirne
Grüne Jagdbirne
Gellerts Butterbirne
Gute Graue
Gute Luise
Nordhäuser Winterforelle
Oberösterreichische Weinbirne
Pastorenbirne

Süßkirschen :

Büttners Rote Knorpelkirsche
Dönnisens Gelbe
Frühe Rote Meckenheimer
Große Prinzessin
Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger
Schmalfelds Schwarze

Sauerkirschen :

Ludwigs Frühe
Hedelfingers Frühe

Pflaumen/Zwetschgen :

Bühler Frühzwetschge
Ortenauer Hauszwetschge
Wangenheims Frühzwetschge